



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Flächennutzungsplanung in Ahrensburg II

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Drs. 20/4226, wird verwiesen. Mit Vorlage vom 17.04.2026 begründet die Verwaltung die Einstellung des Verfahrens nun damit, dass sich durch „neuerliche Anforderungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ des MIKWS, „erhebliche (...) Aufwände für eine weitere Bearbeitung ergeben“ und „ein erfolgreicher Abschluss des Verfahrens selbst nach Umsetzung der geforderten Änderungen nicht sichergestellt“ sei¹.

1. Welche neuerlichen Anforderungen des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des MIKWS wurden in den Jahren von 2011 bis 2025 gegenüber der Stadt Ahrensburg geltend gemacht und warum? Bitte im Einzelnen nach den Zeitpunkten der Stellungnahmen darlegen.

Antwort:

Die Aufstellung von Flächennutzungsplänen liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden (§ 1 Absatz 3 BauGB). Flächennutzungspläne unterliegen jedoch der Rechtsaufsicht. Zur Erlangung der Wirksamkeit bedarf

¹ StV-Beschlussvorlage 2026/007/2 vom 17.04.2026.

es der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Die während der Beteiligungsverfahren durch das Innenministerium abgegebenen Stellungnahmen sollen die Gemeinden bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens unterstützen und abschließend zu einem genehmigungsfähigen Flächennutzungsplan führen.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wurde seit 2015 vier Mal zum Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

In der **Stellungnahme vom 13.04.2015** (frühzeitige Beteiligung) wurde auf Doppeldarstellungen in der Planzeichnung und die planerische Darstellung des Waldabstands hingewiesen.

In der **Stellungnahme vom 27.10.2016** (förmliche Beteiligung) wurde auf die Lage von Neubauf Flächen in Landschaftsschutzgebieten und die erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz, die planerische Darstellung des Waldabstands, die Erhöhung von Wohnbauflächen und die Aufnahme des Umweltberichts in die Begründung hingewiesen.

Aus Sicht des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) wurde am **20.12.2016** (in der **Landesplanerischen Stellungnahme**) bezüglich der fehlenden Darstellung der Teilfläche im Nordosten darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen darzustellen sei. Soweit eine gewünschte Nutzung sich zu dem Zeitpunkt nicht umsetzen lasse, wäre ein umsetzbare Nutzung darzustellen, die gewünschte spätere Umnutzung könne in der Begründung erläutert oder als Hinweis aufgenommen werden.

In der **Stellungnahme vom 23.11.2022** (erneute Beteiligung) wurde generell auf die Aufgabe der Stadt hingewiesen, die vorhandenen städtebaulichen Konflikte durch die Bauleitplanung nach den Vorgaben des BauGB in seinen Grundzügen zu lösen. Dazu zählt der Nachweis der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplanes (Prüfen möglicher Immissionen, Standortalternativenprüfungen (insbesondere für geplante Außenbereichsstandorte), Abstimmung mit der UNB zu möglichen Biotopeingriffen). Es wurde mit Verweis auf die Stellungnahme vom 20.12.2016 empfohlen, von der Darstellung von Weißflächen Abstand zu nehmen. Weitere Inhalte der Stellungnahme bezogen sich auf die Anforderungen einer nachvollziehbaren Aufbereitung der Verfahrensakte.

Gegenstand der **Stellungnahme vom 06.03.2025** (erneute Beteiligung) war erneut die durch das BauGB vorgesehene Konfliktlösung durch die Bauleitplanung hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Immissionen, Bodenbelastungen), des Umweltschutzes (Biotopschutz, Lage im Landschaftsschutzgebiet) sowie die Begründung für die einzelnen Flächen im Außenbereich durch Standortalternativenprüfungen.

2. Welche „zusätzlichen Anforderungen“ wurden seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des MIKWS insbesondere nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Jahr 2022 formuliert, warum jeweils und sind insbesondere Fragen zu Lärmimmissionen und Standortalternativen im Rahmen der erneuten Beteiligung Ende 2022 erstmals benannt worden?

Antwort:

Es ist Aufgabe der Gemeinde, alle erforderlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung zu klären; § 2 Abs. 3 BauGB. Die Stellungnahmen des Innenministeriums stellen eine Serviceleistung dar und sollen die Gemeinde bei der Aufstellung rechtskonformer Bauleitpläne unterstützen. Es werden keine „zusätzlichen Anforderungen“ an die Aufstellung von Bauleitplänen gestellt. Vielmehr erfolgen Hinweise zu Anforderungen, die sich aus dem Planungs- und sonstigem, begleitendem Fachrecht ergeben.

3. Welche „neuen Anmerkungen“ und Anforderungen wurden darüber hinaus nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Februar und März 2025 seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des MIKWS vorgebracht, warum und führen diese Anforderungen dazu, dass bereits durchgeführte Arbeitsschritte wiederholt werden müssen und sich das Verfahren deshalb fortlaufend verzögert, und warum ist dies der Fall?

Antwort:

Nach März 2025 ist bisher keine erneute Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hat daher zuletzt mit Stellungnahme vom 06.03.2025 Hinweise zum Verfahren gegeben.

4. Wurden im Rahmen der Stellungnahme des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des MIKWS im Frühjahr 2025 Detailforderungen geltend gemacht, die Sachverhalte betreffen, die ggfs. nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren geklärt werden könnten, warum wurden diese geltend gemacht und wurde insbesondere die Inaussichtstellung von Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope im Frühjahr 2025 erstmals gefordert?

Antwort:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist durch die Gemeinde die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung zu prüfen und darzulegen. Hierzu gehört z. B. die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die grundsätzliche Möglichkeit zur Überbauung/ Beseitigung von betroffenen Biotopen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reicht z.B. die Inaussichtstellung

für Eingriffe in den Biotopschutz durch die Untere Naturschutzbehörde. Eine fehlende Inaussichtstellung durch die Untere Naturschutzbehörde stellt allerdings regelmäßig ein Genehmigungshindernis dar.

Zur Vermeidung eines Genehmigungshindernisses erfolgte daher der entsprechende Hinweis an die Stadt Ahrensburg.

5. Wurde im Rahmen der Planaufstellung der Detaillierungsgrad der Begründungen und die geforderte Tiefe der erforderlichen Untersuchungen mit der Zeit immer umfangreicher und warum war dies der Fall? Bitte erläutern.

Antwort:

Es liegt in der Natur der Bauleitplanung, dass im Laufe eines Verfahrens der Detaillierungsgrad der Unterlagen zunimmt. Grundsätzlich starten die Gemeinden mit einer Entwicklungsidee, die in der frühzeitigen Beteiligung auch noch nur grob umschrieben sein kann. Im Laufe des Verfahrens verfestigen sich sowohl die Planungsideen als auch die zu den Flächen vorliegenden Fachinformationen.

In der Begründung und dem hierin enthaltenen Umweltbericht sind die Erkenntnisse und Absichten der planenden Gemeinde, entsprechend des Planungsstandes, allgemeinverständlich darzulegen; vgl. § 2a BauGB.

6. Nach Darstellung der Verwaltung der Stadt Ahrensburg resultiert ein Großteil des nunmehr entstehenden Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarfs aus Forderungen des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des MIKWS nach der dritten Teiloffenlage im Frühjahr 2025, wobei die bereits jetzt geforderte Untersuchungs- und Aussagetiefe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung teilweise nicht erbracht werden kann ohne gutachterliche Einschätzungen, die in der Regel erst in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werden. Trifft dies zu und wenn ja, warum ist dies der Fall? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Planunterlagen waren nach dem vorherigen Beteiligungsschritt geändert worden. Dies machte eine erneute Beteiligung nach § 4a BauGB erforderlich.

Es erfolgte eine auf die geänderten Flächenbezeichnungen bezogene Stellungnahme durch das Innenministerium. Es wurden die Hinweise zu den bisher nicht ausreichend berücksichtigten Punkten wiederholt. In welcher Form die Gemeinde anstehende Fragen klärt, obliegt ihr.

Es muss auf der Ebene des Flächennutzungsplans die grundsätzliche Umsetzbarkeit der angestrebten Planinhalte dargelegt werden.

7. Wie viele neu aufgestellte Flächennutzungspläne oder Änderungen von Flächennutzungsplänen sind in den Jahren 2022 bis 2025 durch das MIKWS genehmigt worden und wie viel Zeit nimmt die Aufstellung eines

Flächennutzungsplans in Schleswig-Holstein üblicherweise in Anspruch?

Antwort:

Zur „Dauer von Bauleitplanverfahren“ und der „Zahl von Anträgen auf Genehmigung von Flächennutzungsplänen“ gibt es keine Berichts-, Monitoring- oder Erhebungspflichten. Entsprechende Informationen liegen daher nicht vor. Nach der Untersuchung des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung konnten nur in der Hansestadt Hamburg Zahlen zu Verfahrensdauern verlässlich ermittelt werden (vgl. „Verfahrensbeschleunigung der Bauleitplanung“, Seite 23).

8. Sind der Landesregierung weitere Kommunen in Schleswig-Holstein bekannt, in denen die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes mehr als zehn Jahre in Anspruch genommen hat? Bitte nach Kommunen und der Dauer der Planaufstellung aufschlüsseln.

Antwort:

Nein, es wird keine entsprechende Statistik geführt.